

Mag. Gerhard Feiler
Steuerberater

An das
Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 25.3.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden (27/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als beruflich ua mit der Bearbeitung legislativer Neuerungen im Bereich des Aufsichtsrechts befasst und auch sonst an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Gesetzesentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln (Textänderungen und –ergänzungen hervorgehoben):

Zu Art. 1: AIFMG:

Zu Z 7 (§ 60 Abs. 2 Z 20c): Der letzte Halbsatz sollte mit der **Formatvorlage „56_SchlussZiff“** formatiert werden um in einer Gliederungsebene mit den vorangegangenen Ziffern zu stehen.

Zu Art. 4, 9, 12, 13 und 15 : Devisengesetz, FMABG, NBG, RL-KG und SanktG:

Eine Nummerierung der Novellierungsanordnung ist **unnötig**, da jeweils **nur eine** vorgesehen ist.

Zu Art. 10: ImmoInvFG:

Die Nummerierung der Novellierungsanordnungen ist **nicht durchgängig**, da zwischen „3.“ und „4.“ **nochmals** „1.“ aufscheint (Neuordnung der automatischen Nummerierung).

Zu Z 10 lit. c (§ 40 Abs. 6): In Z 1 und 2 müsste es jeweils **„ist“** statt **„sind“** lauten, da sich die Satzform nach dem Paragraphen als oberster Gliederungsebene richtet.

Zu Art. 11: InvFG 2011:

Zu Z 5 (§ 36 Abs. 4): Das Wort **„und“** im letzten Satz sollte nicht mit Großbuchstaben beginnen (Rückstellen der automatischen Großschreibung nach Punkt).

Zu Z 29 (§ 190 Z 16): Der letzte Halbsatz sollte mit der **Formatvorlage „56_SchlussZiff“** formatiert werden um in einer Gliederungsebene mit den vorangegangenen Ziffern zu stehen (vgl. oben zu Art. 1).

Zu Z 31 (§ 196 Abs. 2 Z 1): Das Quellenzitat im Amtsblatt sollte an die übliche Schreibweise: kein Beistrich nach dem Datum aber Punkt nach „S“ angepasst werden und somit **„ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017, S. 8.“** lauten.

Zu Art. 17: WAG 2018:

Zu Z 5 (§ 15 und § 16): Zur Verdeutlichung, dass diese Novellierungsanordnung drei Änderungen umfasst, sollte **„jeweils“** ergänzt werden.

Zu Z 13 (§ 62 Abs. 4): Genusfehler: „würdenn“

Zu Z 15 (§ 71 Abs. 3 Z 2): Richtiges Kurzzitat: „FM-GwG“

Zu Art. 18: WiEReG:

Zu Z 18 und 22 (§ 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1): Falsche Formatvorlage, richtig jeweils: **„23_Satz_(nach_Novao)“**

Zu Z 25 (§ 20 Abs. 3): Eine Nummerierung ist **unnötig**, da **nur eine** Ziffer vorgesehen ist, deren Text sollte in den Einleitungssatz integriert werden.

Zu Art. 19: ZaDiG 2018:

Zu Z 4 (§ 90 Abs. 3): Tippfehler: „zu übermittelnden Daten“

Darüber hinaus sollte der Entwurf mE aber auch dazu genützt werden eine Reihe von **veralteten oder obsoleten Verweisen** und ähnlichen redaktionellen Unstimmigkeiten zu bereinigen!

So wurden insbesondere durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017 zur Umsetzung der sog. MiFID II zwar die Verweise auf das neue WAG 2018 sämtlich angepasst, eine analoge Ersetzung der Zitate der aufgehobenen Richtlinie 2004/39/EG durch solche der Richtlinie 2014/65/EU ist jedoch weitgehend unterblieben, sodass diese Verweise nunmehr ins Leere gehen. Ähnliches ist in Einzelfällen bei der OGAW-Richtlinien- und der CRR-Umsetzung festzustellen. Auch die Anpassung der Zitate im BWG an das neue WTBG 2017 ist bisher noch nicht erfolgt.

In der Folge habe ich eine Zusammenstellung derartiger erforderlicher redaktioneller Änderungen angefügt, zur leichteren Handhabung bereits in der für Bundesgesetze üblichen Formatierung und mit einem Textvorschlag für die Erläuternden Bemerkungen.

Zu Art. 1 AIFMG:

In § 2 Abs. 1 Z 7 lit. b wird der Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 22 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 23 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Z 14 wird der Verweis auf „Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Z 20 und 29 wird der Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG“ jeweils durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Z 30 entfällt der Verweis auf „Art. 72“.

In § 2 Abs. 1 Z 33 wird der Verweis auf „Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 4 Abs. 8 wird der Verweis auf „Anhang I der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Anhang I der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 Z 3 wird der Verweis auf „Richtlinie 2006/49/EG“ durch den Verweis auf „Richtlinie 2013/36/EU“ ersetzt.

In wird der Verweis auf § 19 Abs. 3 Z 2 wird der Verweis auf „Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Richtlinie 2014/65/EU“ und der Verweis auf „Anhang I Abschnitt B Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Anhang I Abschnitt B Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 19 Abs. 7 wird der Verweis auf „Art. 18 Abs. 1 lit. a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG“ durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 lit. a, b und c der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593“ ersetzt.

In § 19 Abs. 7 und Abs. 8 Z 1 lit. b wird der Verweis auf „Art. 16 der Richtlinie 2006/73/EG“ jeweils durch den Verweis auf „Art. 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593“ ersetzt.

§ 71 Abs. 2 Z 6 und 12 lautet:

- „6. Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116;
- 12. Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 500, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 210 vom 15.08.2017 S. 17;“

EB: Zu § 2 Abs. 1 Z 7, 14, 20, 29, 30 und 33, § 4 Abs. 8, § 9 Abs. 1 Z 3, § 19 Abs. 3 Z 2, Abs. 7 und Abs. 8 Z 1 lit. b sowie § 71 Abs. 2 Z 6 und 12:

Redaktionelle Bereinigung veralteter oder obsoleter Verweise auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen oder EU-Rechtsakten.

Zu Art. 2 BWG:

In § 20b Abs. 4 Z 2 wird der Verweis auf „2004/39/EG“ durch den Verweis auf „2014/65/EU“ ersetzt.

In § 62 Z 1 wird der Verweis auf „Art. 4 der Richtlinie 84/253/EWG“ durch den Verweis auf „Art. 6 der Richtlinie 2006/43/EG“ ersetzt.

In § 62 Z 1a wird der Verweis auf „§ 63a Abs. 4 bis 6“ durch den Verweis auf „§ 63 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

In § 62 Z 14 wird der Verweis auf „§§ 9 und 10 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999“ durch den Verweis auf „§§ 9 und 10 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017“ ersetzt.

In § 62 Z 17 und § 63 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 88 Abs. 7 WTBG“ jeweils durch den Verweis auf „§ 77 Abs. 9 WTBG 2017“ ersetzt.

In § 69b Abs. 1 Z 5 wird der Verweis auf „Art. 54 und 58 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Art. 76 und 81 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 77 Abs. 4 Z 12 wird der Verweis auf „§ 29“ durch den Verweis auf „Art. 89 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

In § 77 Abs. 5 Z 12 wird der Verweis auf „Richtlinie 94/19/EG“ durch den Verweis auf „Richtlinie 2014/49/EU“ ersetzt.

In § 77b Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 21g und § 77c“ durch den Verweis auf „§ 77c“ ersetzt.

In § 77b Abs. 3 Z 4 wird der Verweis auf „Art. 54 und 58 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Art. 76 und 81 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 91 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 14 IEG“ durch den Verweis auf „§ 256 IO“ ersetzt.

In § 103 Z 12 wird im Einleitungsteil der Klammerausdruck „(zu § 23 Abs. 6)“ durch den Klammerausdruck „(zu § 57 Abs. 5)“ und im letzten Satz der Verweis auf „§ 23 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2000“ durch den Verweis auf „§ 57 Abs. 5“ ersetzt.

In § 105 Abs. 15 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

§ 108 Z 4 lautet:

- „4. hinsichtlich des § 2 Z 1 bis 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 2, § 20 Abs. 5 Z 3, § 21 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 1 und 2, § 43, § 44 Abs. 1, § 63 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3, § 66 bis § 68, § 92 Abs. 4 und 9 und § 94 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz;“

EB: Zu § 20b Abs. 4 Z 2, § 62 Z 1, 1a, 14 und 17, § 63 Abs. 3, § 69b Abs. 1 Z 5, § 77 Abs. 4 Z 12, Abs. 5 Z 12, § 77b Abs. 1 und Abs. 3 Z 4 und § 91 Abs. 2:

Redaktionelle Bereinigung veralteter oder obsoleter Verweise auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen oder EU-Rechtsakten.

EB: Zu § 103 Z 12 und § 108 Z 4:

Bereinigung obsoleter Verweise auf andere Bestimmungen in diesem Bundesgesetz.

Zu Art. 3 BörseG 2018:

In § 119 Abs. 13 wird der Verweis auf „Richtlinie 85/611/EWG“ durch den Verweis auf „Richtlinie 2009/65/EU“ ersetzt.

§ 127 Abs. 2 lautet:

„(2) Kreditinstitute haben anstelle der Angaben gemäß den §§ 125 und 126 die in der Anlage angeführten Positionen anzugeben. Die Zahlenangaben sind auf Grund des letztvorliegenden Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises gemäß § 74 BWG zu erstellen; wenn gleichzeitig mit dem Zwischenbericht ein Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis zu erstellen ist, so sind diese als Grundlage für den Zwischenbericht heranzuziehen.“

EB: Zu § 119 Abs. 13:

Redaktionelle Bereinigung eines veralteten Verweises auf eine EU-Richtlinie.

EB: Zu § 127 Abs. 2:

Redaktionelle Bereinigung des veralteten Verweises auf die Monatsausweise und Quartalsberichte gemäß § 74 BWG, die durch die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweise gemäß § 74 BWG ersetzt wurden.

Zu Art. 6 ESAEG:

In § 10 Abs. 1 Z 5 wird der Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

EB: Zu § 10 Abs. 1 Z 5:

Redaktionelle Bereinigung eines veralteten Verweises auf eine EU-Richtlinie.

Zu Art. 8 FM-GwG:

In § 20 Abs. 3 Z 3 und § 32 Abs. 1, 2 und 4 wird der Verweis auf „Art. 1 Z 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849“ jeweils durch den Verweis auf „Art. 3 Z 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849“ ersetzt.

EB: Zu § 20 Abs. 3 Z 3 und § 32 Abs. 1, 2 und 4:

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 11 InvFG 2011:

In § 3 Abs. 2 Z 5 entfällt die Wortfolge „und Kapitel V Abschnitt 3“.

In § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 wird der Verweis auf „Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG“ jeweils durch den Verweis auf „Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 Z 5 entfällt die Wortfolge „und 103 Z 9 lit. b“.

In § 18 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Verweis auf „Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 145 Abs. 1 Z 10 wird der Verweis auf „Art. 26 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ durch den Verweis auf „Art. 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

In § 145 Abs. 1 Z 15 entfällt der Verweis auf „und § 39c“.

In § 155 Abs. 2 Z 9 wird der Verweis auf „Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 584/2010“ durch den Verweis auf „Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010“ ersetzt.

§ 196 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116;“

EB: Zu § 3 Abs. 2 Z 5, § 5 Abs. 2 Z 3 und 4, § 6 Abs. 2 Z 5, § 18 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 145 Abs. 1 Z 10 und 15, § 155 Abs. 2 Z 9 und § 196 Abs. 2 Z 7:

Redaktionelle Bereinigung veralteter oder obsoleter Verweise auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen oder EU-Rechtsakten.

Zu Art. 17 WAG 2018:

In § 1 Z 7 lit. g und j wird die Wortgruppe „Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements)“ jeweils durch die Wortgruppe „Termingeschäfte (Forwards)“ ersetzt.

§ 1 Z 8 lit. f und g lautet:

- „f) andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne dieser Ziffer;
- g) ein anderes als in lit. a genanntes Finanzinstrument, das die in Art. 57 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 genannten Kriterien erfüllt.“

In § 2 Abs. 1 Z 11 wird die Wortgruppe „Mitarbeitervorsorgekassen gemäß Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002“ durch die Wortgruppe „Betriebliche Vorsorgekassen gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002“ ersetzt.

In § 14 Abs. 3 Einleitungssatz wird der Verweis „der Z 3 lit. f“ durch den Verweis „des § 1 Z 3 lit. f“ ersetzt.

In § 17 Abs. 2 wird der Verweis auf „§ 18 Abs. 2 oder 5“ durch den Verweis auf „§ 18 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.

In § 72 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 271 Abs. 1 UGB“ durch den Verweis auf „§ 268 Abs. 4 UGB“ ersetzt.

In § 90 Abs. 7 wird die Wortgruppe „oder der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wortgruppe „oder einem aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt“ ersetzt.

In § 93 Abs. 2 Z 1 wird die Wortgruppe „gegen die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wortgruppe „gegen einen aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt“ ersetzt.

§ 114 Abs. 3 Z 1 entfällt.

EB: Zu § 1 Z 7 lit. g und j:

Anpassung der Begrifflichkeit an jene der zugrunde liegenden EU-Richtlinie, da es „Zins“termingeschäfte nur bei Geldmarkt-, nicht jedoch bei Waren- oder Index-Termingeschäften geben kann.

EB: Zu § 1 Z 8 lit. f und g, § 14 Abs. 3 und § 17 Abs. 2:

Beseitigung von Redaktionsversehen.

EB: Zu § 2 Abs. 1 Z 11, § 72 Abs. 3, § 90 Abs. 7, § 93 Abs. 2 Z 1 und § 114 Abs. 3 Z 1:

Redaktionelle Bereinigung veralteter oder obsoleter Verweise auf Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen oder EU-Rechtsakten.

Zu Art. 18 WiEReg:

In § 2 Z 2 lit. d wird die Wortfolge „sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen“ durch die Wortfolge „– sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen –“ ersetzt.

In § 2 Z 3 lit. a sublit. bb wird die Wortfolge „erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte“ durch die Wortfolge „– erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte –“ ersetzt.

EB: Zu § 2 Z 2 lit. d und Z 3 lit. a sublit. bb:

Durch ein Redaktionsversehen (Verwendung eines unrichtigen Zeichens) wurden in der gedruckten veröffentlichten Version des BGBl. I Nr. 150/2017 in diesen Bestimmungen jeweils die Bindestriche durch ein Leerzeichen ersetzt. Zur besseren Lesbarkeit soll dies nun bereinigt werden.

Zu nicht im Entwurf enthaltenen Aufsichtsgesetzen:**a) Finalitätsgesetz:**

§ 3 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

- „1. Österreichische Kreditinstitute und Kreditinstitute im Sinne des Art. 3 Z 1 der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, einschließlich der in Art. 2 Abs. 5 derselben Richtlinie bezeichneten Institute;
2. Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 1 derselben Richtlinie bezeichneten Institute;“

In § 9 wird der Verweis auf „Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

EB: Zu § 3 Abs. 1 Z 1 und 2:

Redaktionelle Bereinigung eines veralteten Verweises auf eine EU-Richtlinie.

b) FinSG:

In § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b wird der Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, ABl. Nr. L 145 vom 30. April 2004, S 66“ durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ ersetzt.

EB: Zu § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b:

Redaktionelle Bereinigung eines veralteten Verweises auf eine EU-Richtlinie.

c) KMG:

In § 1 Abs. 1 Z 4 wird der Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Z 18 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014 S. 349,“ und der Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Z 19 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

In § 8a Abs. 8 Z 3 wird der Verweis auf „Art. 102 und 103 der Richtlinie 2001/34/EG“ durch den Verweis auf „Art. 21 der Richtlinie 2004/109/EG“ ersetzt.

EB: Zu § 1 Abs. 1 Z 4 und § 8a Abs. 8 Z 3:

Redaktionelle Bereinigung einer veralteter Verweise auf EU-Richtlinien.

d) ÜbG:

In § 27d wird der Verweis auf „2004/39/EG“ durch den Verweis auf „2014/65/EU“ ersetzt.

EB: Zu § 27d:

Redaktionelle Bereinigung eines veralteten Verweises auf eine EU-Richtlinie.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates pA begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler